

ORTSPLANUNG NEUNKIRCHEN

**Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Hofgut Umpfenbach“ im Bezug auf die Festsetzungen zur Einfriedung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Rechtskraft der Planänderung**

Der Gemeinderat Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Hofgut Umpfenbach“ als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft die Festsetzung bezüglich der Einfriedungen. Sie lautet nun wie folgt:

„Die Höhe der Einfriedungen ergibt sich aus der Bayer. Bauordnung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO). Geringfügige Überschreitungen können aufgrund ungünstiger Geländeverläufe bis zu einer Höhe von maximal 0,30 m zugelassen werden. Toranlagen für die Hauptzufahrt zu Planteil 1 sind bis zu einer Höhe von 3,90 m zulässig.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich. Jedermann kann den Änderungsplan mit Begründung und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung in der Geschäftsstelle der VG Ertal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nr. 2, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neunkirchen, 13.07.2022
GEMEINDE NEUNKIRCHEN

gez. Seitz
1. Bürgermeister